

## Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 05.01.2022

### Schlupfloch aus der Lohnpfändung: Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung!

Vereinbart der Arbeitnehmer trotz laufender Lohnpfändung eine neue Direktversicherungs-Entgeltumwandlung, ist der Umwandlungsbetrag kein pfändbares Einkommen i. S. d. § 850 Abs. 2 ZPO.

Der Gläubiger ist damit vor dem BAG (14.10.2021 – 8 AZR 96/20; Pressemitteilung) mit seiner Argumentation gescheitert, wonach es sich bei der Entgeltumwandlungsvereinbarung um eine ihn benachteiligende Verfügung nach § 829 Abs. 1 S. 2 ZPO handele. Die Entgeltumwandlung ist auch kein „verschleiertes Einkommen“ nach § 850h ZPO. Der Arbeitgeber der Schuldnerin hatte somit zu Recht die Umwandlung in Höhe von monatlich 248 € bei der Ermittlung des pfändbaren Einkommens nicht berücksichtigt. Das BAG begründet dies mit dem Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung nach § 1a Abs. 1 S. 1 BetrAVG.

### Bedeutung für die Praxis:

- An sich ging die Praxis davon aus, dass bei schon laufender Lohnpfändung keine Entgeltumwandlung zu Lasten des Gläubigers vereinbart werden kann. Das ist nun widerlegt!
- Fraglich ist, ob sich das Urteil auch auf andere Umwandlungen erstreckt. Also z. B. Umwandlungen zu Gunsten eines Zeitwertkontos oder Umwandlungssummen oberhalb von 4 % der BBG (Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung). Dies lässt das BAG offen („...musste der Senat nicht entscheiden.“).
- Achtung: Manche Versorgungsordnungen bzw. Zeitwertkontenregelungen schließen eine neue Entgeltumwandlung bei laufender Lohnpfändung aus. Zumindest den Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung nach § 1a Abs. 1 S. 1 BetrAVG kann ein Arbeitnehmer aber jederzeit geltend machen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG  
Jürgen Abstreiter  
Mittlerer Weg 5a  
86919 Utting a. Ammersee

Tel: +49 (0)8806 9574913  
Fax: +49 (0)8806 95749176  
Mobil: +49 (0)171 4235081

Email: [j.abstreiter@wbja.de](mailto:j.abstreiter@wbja.de)  
Internet: [www.wbja.de](http://www.wbja.de)